**Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde ............................................................... vom ......................, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens ............................ an den Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom ................ wurde die Errichtung des Bauvorhabens ....................................... auf Grundstück Nr. ......., EZ ........... , KG ............................................... (Baubewilligungsbescheid .......... vom ...................., Zl. .................. ) durch die Gemeinde .................................................. beschlossen.

Die Beschlussfassung über den hiefür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91 idgF, erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom ........................ .

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom ..........................., Zl ................................. vor.

Aufgrund § 43 Abs.3 leg.cit. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

1. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

 (*konkret anführen)*

1. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

(*konkret anführen)*

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

*Anm.: oa. Muster kann sinngemäß auch für andere Gemeindevorhaben als formale Orientierungshilfe dienen.*